

# RS UVS Kärnten 2006/01/26 KUVS-K4- 20/2/2006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.2006

## Rechtssatz

Tatort ist im Zweifel der Sitz des Unternehmens. Liegt dieser im Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde, so ist diese zuständig.

## Schlagworte

Tatort, Sitz der Unternehmensleitung, zur Vertretung nach außen berufenes Organ

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)